

WIFO

A-1103 WIEN, POSTFACH 91
TEL. 798 26 01 • FAX 798 93 86

 **ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG**

**Ziele und Optionen der Steuerreform:
Reformoptionen für die
Unternehmensbesteuerung**

Georg Gottholmseder, Heinz Handler

Dezember 2008

Ziele und Optionen der Steuerreform: Reformoptionen für die Unternehmensbesteuerung

Georg Gottholmseder, Heinz Handler

Dezember 2008

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Inhalt

Die Unternehmensbesteuerung wurde bereits im Rahmen der Steuerreform 2005 durch einige Maßnahmen angepasst, um die Standortqualität zu verbessern. Die vorliegende Arbeit entwickelt mögliche Maßnahmen für eine kommende Steuerreform, die sich im Wesentlichen auf den Bereich der Personenunternehmen und Neugründungen konzentrieren. Ziele einer künftigen Reform sollten die Stärkung der Eigenkapitalbasis durch Herstellung von Finanzierungsneutralität, die Verbesserung der Rechtsformneutralität, die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für erfolversprechende Neugründungen sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuer- und Abgabensystems sein.

Rückfragen: Georg.Gottholmseder@wifo.ac.at, Heinz.Handler@wifo.ac.at

2008/313/S/WIFO-Projektnummer: 4608

© 2008 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung,
Wien 3, Arsenal, Objekt 20 • Postanschrift: A-1103 Wien, Postfach 91 • Tel. (+43 1) 798 26 01-0 • Fax (+43 1) 798 93 86 • <http://www.wifo.ac.at/> •
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Verkaufspreis: 30,00 € • Download 24,00 €: http://www.wifo.ac.at/www/jsp/index.jsp?fid=23923&id=33943&typeid=8&display_mode=2

Reformoptionen für die Unternehmensbesteuerung

Entscheidungsneutralität verbessern – Eigenkapital stärken – Unternehmensgründungen erleichtern

Georg Gottholmseder, Heinz Handler

Kurzzusammenfassung

Ein Reformpaket zur Unternehmensbesteuerung muss sich an den Gesamtzielen für die kommende Steuerreform orientieren. Es sollte daher zur Stärkung des Wirtschaftswachstums beitragen und positive Beschäftigungseffekte aufweisen, darf die Ökologisierung des Steuersystems nicht konterkarieren und muss Vereinfachungspotenziale ausschöpfen. Im Unternehmensbereich kommen spezifische Ziele wie etwa die Verbesserung der Eigenkapitalsituation der KMUs, die Erhöhung der Finanzierungs- und Rechtsformneutralität des Steuersystems und die Unterstützung von Unternehmensgründungen hinzu. Diese Arbeit stellt mögliche Reformmaßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung dar und kommt vor dem Hintergrund der eingangs formulierten Ziele zum Schluss, dass insbesondere folgende Maßnahmenbereiche im Vordergrund einer Reform stehen sollten:

Zur Verbesserung der Finanzierungsneutralität bietet sich an, eine teilweise Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen einzuführen. Alternativ wäre das Ziel der Finanzierungsneutralität auch durch eine Einschränkung der Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen erreichbar. Eine mittel- bis langfristige Perspektive wäre die Einführung einer dualen Einkommensteuer nach skandinavischem Vorbild, bei der die Gewinne von bisher ESt-pflichtigen Unternehmen in Arbeitseinkünfte inklusive ökonomischer Rente und eine marktübliche Kapitalverzinsung zerlegt. Die Arbeitseinkünfte würden der ESt unterliegen, die Kapitalverzinsung (berechnet auf Basis einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung) würde mit dem KEST-Satz besteuert. Selbst bei gleichzeitiger Beendigung der bisherigen Begünstigung nicht entnommener Gewinne bestünde dann ein Anreiz, zusätzliches Eigenkapital in das Unternehmen einzubringen.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Umstellung des Einkommensteuertarifs auf effektive Grenzsteuersätze durch Einbeziehung der Sechstelbegünstigung könnte die Rechtsformneutralität durch die Anwendung effektiver Grenzsteuersätze auch auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften verbessert werden. Wegen der hohen Kosten einer derart weitgehenden Entlastung der Selbständigenbesteuerung liegt es nahe, sie wenigstens teilweise gegenzufinanzieren. Hiefür böte sich die Streichung bisheriger Ausnahmen wie z.B. die steuer-

liche Begünstigung von nicht entnommenen Gewinnen, der Freibetrag für investierte Gewinne und die Begünstigung von Stock Options an.

Eine einheitliche Arbeitgeberabgabe könnte die Bemessungsgrundlage für die verschiedenen Abgaben, den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich, die Lohnverrechnung, die Einhebungsstelle und den Instanzenzug vereinheitlichen, und damit Vereinfachungen für die Arbeitgeberseite bringen.

Wachstumsträchtige Unternehmensgründungen mit hohem Innovationsgehalt sind in der Anfangsphase oft riskant und bedürfen, insbesondere in vorbörslichen Stadien, einer entsprechenden Ausstattung mit Risikokapital. Bei der Förderung von Unternehmensgründungen ist allgemein auf eine starke Fokussierung auf erfolgversprechende Maßnahmen und eine Einschränkung pauschaler Subventionen zu achten.

Im Sinne einer Verbesserung der Rechtsformneutralität sollten die steuerlichen Sonderregeln zum Stiftungswesen allmählich an die Regeln für Kapitalgesellschaften angeglichen werden.

Reform Options for Business Taxation

Improve neutrality characteristics of business taxes – Strengthen equity capital – Facilitate start-ups

Georg Gotthomseder, Heinz Handler

Brief Summary

A reform package for business taxation must be guided by the overall goals of the coming tax reform. Therefore, it should contribute to strengthening economic growth and employment; it should not counteract the aims of a greener tax system and must exploit the potential for simplification. Furthermore, with respect to companies, specific goals must be taken into consideration such as the improvement of the equity capital situation of SMEs, greater neutrality of the tax system regarding the capital structure and legal form of companies, and support for start-up companies. This study presents possible reform measures in the area of company taxation:

An improvement of the neutrality characteristics concerning financing decision could be achieved by the introduction of a partial deductibility of the costs of equity capital. An alternative would be to restrict the deductibility of interest on debt capital. A medium to long-term perspective would be the introduction of a dual income tax analogous to the Scandinavian model according to which the profits of companies would be broken down into labour income including economic rent and the usual market interest rate on capital.

The income from labour would be subject to progressive income tax, and the return to capital (calculated on the basis of a theoretical return on equity) would be subject to a proportional capital tax. Even if the tax privilege for retained earnings were to be abolished at the same time, there would be an incentive to provide additional equity capital.

With respect to any change of the income tax scale which would bring about a convergence of nominal tax rate and effective marginal tax rates by including the tax privilege for the one-sixth of annual income, the neutrality of business taxation with regard to the legal form of firms could be improved by applying the effective marginal tax rate also to sole proprietors and private partnerships. Due to the high budgetary costs of such an extensive reduction of taxation for self-employed, it would be necessary to take offsetting measures, at least in part. The options in this case would be the elimination of the exceptions such as the tax privilege for retained earnings, the tax incentive for profits invested and the tax privilege for stock options.

A uniform employer charge would harmonize the assessment base, the area of application, payroll accounting and the stages of appeals for the different employer charges and would thus reduce administrative burden to employers.

Company start-ups with growth prospects and high innovation potential are risky in the beginning and need, especially in the stage before going public, sufficient risk capital. When promoting company start-ups, the focus should be on measures that promise success and restrict the undifferentiated payout of subsidies.

To improve neutrality of taxation concerning the choice of the legal form of firms, the special tax rules for private foundations should be gradually adjusted to match the rules for corporations.

Reformoptionen für die Unternehmensbesteuerung

Entscheidungsneutralität verbessern – Eigenkapital stärken – Unternehmensgründungen erleichtern

Georg Gottholmseder, Heinz Handler

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
<i>Österreich nach der letzten Steuerreform</i>	1
<i>Internationaler Vergleich</i>	2
2. Ziele einer Reform	3
<i>Eigenkapitalsituation von KMU verbessern</i>	3
<i>Besteuerung im KMU-Bereich attraktiver gestalten und Rechtsformneutralität verbessern</i>	3
<i>Unternehmensgründungen im riskanten Bereich erleichtern</i>	4
<i>Abbau von steuerlichen Ausnahmen und Vereinfachung des Steuersystems</i>	4
3. Optionen zur Förderung von KMU und sowie zur Steigerung der Effizienz des Steuersystems	5
<i>Eigenkapital stärken, Finanzierungsneutralität verbessern</i>	5
Anteiliger Abzug von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen	7
Volle Absetzbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen	8
Duale Einkommensteuer	9
<i>Rechtsform- und Investitionsneutralität verbessern</i>	12
Optionsmodell	13
Absenkung der Grenzsteuersätze bzw. Einführung der Sechstelbegünstigung	15
Einheitliche Unternehmensteuer	16
Duale Einkommensteuer	16
<i>Steuersystem vereinfachen: Einheitliche Arbeitgeberabgabe</i>	17
4. Unternehmensgründungen unterstützen	19
Start-up tax in Verbindung mit tax break	20
Start-up Freibetrag Dienstgeberbeiträge	20
Förderung von Business-Angel-Lösungen	21

5. Besteuerung von Privatstiftungen	22
6. Reformoptionen	23
Literaturhinweise	25

Reformoptionen für die Unternehmensbesteuerung

Georg Gottholmseder, Heinz Handler

1. Ausgangslage

Österreich nach der letzten Steuerreform

Die Steuerreform 2004/05 brachte im Bereich der Unternehmensbesteuerung folgende wesentliche Neuerungen:

- Senkung des **Körperschaftsteuersatzes** ab 2005 von 34% auf 25%. Ausgeschüttete Gewinne unterliegen nun zunächst der 25%igen KöSt und dann der 25%igen KESt, somit einem Steuersatz von insgesamt 43,75%.
- Einführung der **Gruppenbesteuerung** anstelle der früheren Organschaftsregelung, die sowohl die Berücksichtigung ausländischer Verluste umfasst als auch die Bildung einer steuerlichen Gruppe zwischen Körperschaften vereinfacht, da nunmehr die einzige Voraussetzung eine Mehrheitsbeteiligung ist. Die Einbeziehung der Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern in die inländische Ergebnisberechnung wird dadurch insbesondere für mittelständische Unternehmen erleichtert. Der effektive KöSt-Satz kann damit im Einzelfall deutlich gesenkt werden. Außerdem kann der Erwerb einer Beteiligung an einem (zukünftigen) Gruppenmitglied von der erwerbenden Körperschaft bis zu 50% der Anschaffungskosten im Wege einer Firmenwertabschreibung über 15 Jahre verteilt als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- **Begünstigung nicht entnommener Gewinne**: Bilanzierende Personengesellschaften und Einzelunternehmen – seit 2007 auch Freiberufler – (nicht aber Kapitalgesellschaften) können Gewinne, die sie mindestens 7 Jahre im Unternehmen belassen, bis 100.000 € p. a. und pro Betrieb mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuern (Thesaurierungsbegünstigung).

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 wurde ab 2007 für Freiberufler und Kleingewerbetreibende (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) ein **Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)** eingeführt. Er ist einfach in Anspruch zu nehmen (es muss zur Inanspruchnahme z. B. in festverzinsliche Wertpapiere investiert und diese mindestens 4 Jahre gehalten werden). Diese Begünstigung kann für höchstens 10% des erwarteten Gewinns in Anspruch genommen werden und wirkt daher wie eine generelle Steuerfreistellung von 10% des Einkommens. Geht man von einer maximalen Inanspruchnahme dieser Begünstigung aus so senkt sie den Spitzensteuersatz für Einkommen unter 1 Mio. € auf 45%.

Unverändert beibehalten wurde die 1%ige *Gesellschaftsteuer* auf die Zufuhr von Eigenkapital an Kapitalgesellschaften.

Internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich von KöSt-Sätzen stößt bereits bei den nominellen Sätzen auf Schwierigkeiten, wenn etwa in einem Land verschiedene Sätze zur Anwendung kommen. Effektive Steuersätze dienen zwar zur besseren Vergleichbarkeit, hier können jedoch auf Grund unterschiedlicher Berechnungsmethoden Abweichungen entstehen. Die folgende Übersicht basiert auf unterschiedlichen Quellen, weshalb die Daten nur eingeschränkt vergleichbar sind. Österreich liegt mit einem nominellen KöSt-Satz von 25% unter dem Durchschnittswert für die Eurozone. Im Vergleich zu den neuen Mitgliedstaaten weist Österreich einen höheren nominellen Steuersatz (ausgenommen Malta) auf.

Land	Nomineller KöSt-Satz in %	Effektive KöSt-Sätze in %
Belgien	34,0	24,7
Deutschland	38,7	34,9
Finnland	26,0	23,9
Frankreich	34,4	
Griechenland	25,0*	
Irland	12,5*	14,1
Italien	37,3	30,9
Luxemburg	29,6	25,2
Niederlande	25,5	23,1
Österreich	25,0*	22,4
Portugal	26,5	
Spanien	32,5	33,6
Malta	35,0*	
Slowenien	23,0	20,2
Zypern	10,0*	
Eurozone 15	32,1	
Bulgarien	10,0	
Dänemark	25,0	22,0
Estland	22,0	
Großbritannien	30,0*	28,6
Lettland	15,0	
Litauen	15,0	
Polen	19,0*	17,0
Rumänien	16,0*	
Schweden	28,0*	24,0
Slowakei	19,0	16,3
Tschechische Republik	24,0	20,4
Ungarn	21,3	18,9
EU 27	30,7	
Kroatien	20,0	
Türkei	20,0	
Schweiz	21,3	
Norwegen	28,0*	25,7
USA	39,9	35,8
Japan	40,9	

Q: *Nominelle Sätze* lt. Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2007; inklusive Zuschlagssteuern und lokalen Unternehmenssteuern. Werte für Eurozone 15 und EU 27 sind mit BIP 2007 gewogene Durchschnitte. *Effektive Sätze* lt. ZEW und BAK Basel.

2. Ziele einer Reform

Eigenkapitalsituation von KMU verbessern

Eines der Hauptprobleme der KMUs liegt im Mangel an Eigenkapital. Eine geringe Eigenkapitalquote hat mehrere volkswirtschaftlich relevante Wirkungen. Zum einen trägt eine überhöhte Verschuldung zur Krisenanfälligkeit von Unternehmen bei und führt damit zu einer verstärkten Insolvenzgefahr. Dies kann durch die mit einer Aufnahme von Fremdkapital einhergehenden erhöhten Verpflichtung zu künftigen Zahlungen erklärt werden, da Fremdkapital im Unterschied zu Eigenkapital unabhängig von der Ertragssituation auf jeden Fall bedient werden muss. Je mehr Fremdkapital aufgenommen wird, desto höher sind die Zahlungen, welche in künftigen Perioden geleistet werden müssen. Durch diesen Anstieg der verpflichtenden Zahlungen steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen und somit Insolvenz angemeldet werden muss (*Auerbach, 2002*).

Ein weiterer Effekt einer überhöhten Verschuldung sind steigende Kapitalkosten. Mit sinkender Eigenkapitalquote erhöht sich das Risiko der Gläubiger, dass Kredite ausfallen. Aus diesem Grund werden von Kreditgebern Risikozuschläge verrechnet, welche das erhöhte Bankrottrisiko ausgleichen sollen (*Keuschnigg, 2005*). Die erhöhten Fremdkapitalkosten führen zu einer Verteuerung von Investitionen und erhöhen die verpflichtenden Zahlungen von Unternehmen. Mit einer größeren Insolvenzrate geht auch eine erhöhte Zahl an nicht genutzten Investitionen einher, was ökonomisch als negativ zu beurteilen ist. Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig, Schritte zu setzen, die die Bildung von Eigenkapital stärken und die Finanzierungsneutralität verbessern.

Besteuerung im KMU-Bereich attraktiver gestalten und Rechtsformneutralität verbessern

Ein weiteres wichtiges Element einer effizienten Unternehmensbesteuerung liegt in der Neutralität gegenüber verschiedenen Rechtsformen. Idealerweise sollte eine Steuer, die nicht als Lenkungssteuer dient (wie z. B. die Ökosteuern), die Entscheidungen der privaten Wirtschaftssubjekte nicht beeinflussen. Durch die unterschiedlichen Steuersätze bei Körperschaften und Einzelunternehmen besteht jedoch für manche Unternehmen ein Anreiz die Rechtsform aus rein steuerlichen Gründen zu wechseln. Ein rein steuerlich induzierter Wechsel der Rechtsform verursacht Kosten durch die Umstellung, denen volkswirtschaftlich kein Nutzen gegenübersteht, und möglicherweise auch Kosten durch die Wahl einer für die Art und die Aktivitäten des betreffenden Unternehmens nicht optimale Rechtsform. Noch entscheidender als diese (Wechsel-)Kosten ist aber die Frage, ob die fehlende Rechtsformneutralität auch die tatsächlichen Aktivitäten von Unternehmen beeinflusst.

Neben den steuerlichen Anreizen darf nicht übersehen werden, dass für die Entscheidung über die Rechtsform auch einige andere Faktoren wie etwa Haftungsfragen oder die Verfüg-

barkeit von Kapital von Bedeutung sind. Es stellt sich somit die Frage, ob die steuerlichen Anreize groß genug sind, diese anderen Faktoren zu überlagern. Ziel einer künftigen Steuerreform sollte es dennoch sein, steuerliche Diskrepanzen zwischen Rechtsformen zu schließen, ohne dabei jedoch neue Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Einkunftsarten herbeizuführen.¹

Unternehmensgründungen im riskanten Bereich erleichtern

Neugründungen von Unternehmen stellen für Wachstum und Beschäftigung einen wichtigen Faktor dar. International wurde in den letzten Jahren besonders auf das so genannte Venture Capital, also Risikokapital, verstärktes Augenmerk gelegt. Dieser Fokus ist unter anderem durch die starke Innovationskraft von Venture Capital motiviert. So wurde etwa gezeigt, dass Venture Capital in den USA für acht Prozent der industriellen Innovationen verantwortlich ist, obwohl nur drei Prozent der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsgelder in diesem Bereich angesiedelt sind (*Kortum – Lerner, 2005*). Die Wirtschaftspolitik ist daher gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Neugründungen insbesondere im Bereich des Risikokapitals begünstigen. Solche Förderungsmaßnahmen können in verschiedensten Formen wie direkten Subventionen, steuerlichen Erleichterungen oder Verwaltungsvereinfachungen, erfolgen. Entscheidend ist jedoch, dass die Instrumente zur Förderung von Neugründungen erfolgsabhängig ausgestaltet werden. Pauschale Subventionen erhöhen zwar die Zahl der Neugründungen, es wird dadurch jedoch nicht sichergestellt, dass die Förderungsmittel auf erfolgversprechende Projekte konzentriert werden.

Abbau von steuerlichen Ausnahmen und Vereinfachung des Steuersystems

Die Verwaltung eines Steuersystems sowie die Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen stellen sowohl für öffentliche Verwaltungen als auch für Unternehmen einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Die Höhe dieser Kosten steigt mit der Komplexität des Steuersystems. Die Notwendigkeit von Vereinfachungen wird auch durch das von der Europäischen Union initiierte Projekt "Verwaltungskosten senken für Unternehmen" unterstrichen. Ein einfacher und sinnvoller Weg, Vereinfachungen herbeizuführen, liegt in der Beseitigung von Ausnahmen. Ausnahmen erfordern in der Realität nicht nur eine Fülle von detaillierten Regelungen, um Missbrauch zu verhindern, sie führen auch dazu, dass Steuererklärungen komplizierter werden. Die Komplexität eines Steuersystems beeinflusst auch die Steuerehrlichkeit. Einerseits wird es schwieriger, korrekte Steuererklärungen zu erstellen, andererseits bieten Ausnahmen und Sonderregelungen Spielräume für die gezielte Umgehung von steuerlichen Verpflichtungen. Zudem profitieren von steuerlichen Ausnahmeregelungen insbesondere die besser informierten Unter-

¹ Hier sei beispielsweise an die Abgrenzung zwischen unselbständiger und selbständiger Arbeit gedacht, welche in den letzten Jahren durch verschiedene Formen wie etwa neue Selbständige unschärfer geworden ist.

nehmer/Unternehmen, die vermutlich eher unter den größeren Unternehmen vertreten sind. Ziel einer künftigen Reform muss es daher sein, Vereinfachungen im Steuersystem umzusetzen.

3. Optionen zur Förderung von KMU und sowie zur Steigerung der Effizienz des Steuersystems

Eigenkapital stärken, Finanzierungsneutralität verbessern

Für die niedrige Eigenkapitalausstattung der Unternehmen werden oft steuerliche Gründe verantwortlich gemacht. Die Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen bei gleichzeitiger Nichtabsetzbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen wird vielfach als eine Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital angesehen. Dies ist nur dann richtig, wenn man die Unternehmensebene isoliert betrachtet. Bezieht man jedoch die Haushaltsebene mit ein, hängt eine allfällige Diskriminierung von der Steuerbelastung bei ausgeschütteten Unternehmensgewinnen und jener bei Zinseinkünften im Privatbereich ab. Bei synthetischer Besteuerung von Gewinnen und Zinsen ist Finanzierungsneutralität nur gegeben, wenn Fremdkapitalzinsen absetzbar sind und Eigenkapitalzinsen nicht abgesetzt werden können. Die Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapitalzinsen auf Betriebsebene wird in diesem Fall durch die Besteuerung im Privatbereich ausgeglichen. Ob eine Finanzierung über neu eingebrachtes Eigenkapital steuerlich tatsächlich benachteiligt und Fremdfinanzierung steuerlich begünstigt wird, hängt bei unterschiedlicher Behandlung von Unternehmensgewinnen und Zinseinkünften von der Differenz zwischen Nettoerträgen aus Zinseinkünften und ausbezahlten Unternehmensgewinnen ab.^{2,3} Je höher diese Differenz ausfällt, desto größer ist der Anreiz, stärker auf Fremdfinanzierung zu setzen. Daraus wird klar, dass bei Körperschaften der Steuersatz der Körperschaftsteuer und der Steuersatz auf Ausschüttungen auf der einen Seite, sowie der Steuersatz auf Zinseinkünfte auf der anderen Seite bestimmen, wie hoch der steuerliche Vorteil von Fremdfinanzierung ist.⁴ Bei Unternehmen welche der Einkommensteuer unterliegen, sind der Grenzsteuersatz der Einkommensteuer sowie der Steuersatz der Kapitalertragsteuer

² Diese kann mit $(1-\tau_p)-(1-\tau_c)(1-\tau_e)$ angeschrieben werden, wobei der erste Term die Nettoerträge bei Zinseinkünften und der zweite Term die Nettoerträge bei ausgeschütteten Kapitaleinkünften aus einer Körperschaft darstellt. τ_p ist dabei der Steuersatz auf Zinseinkünfte, τ_c der Körperschaftsteuersatz und τ_e der Steuersatz auf Ausschüttungen. Diese Formel trifft jedoch nur auf Entscheidungen zwischen Finanzierung durch neu eingebrachtes Eigenkapital und Fremdfinanzierung zu.

³ Zu diesem Thema siehe *Graham* (2001), (2000), (1998), *Miller* (1976) sowie *Auerbach* (2002). Die Autoren konzentrieren sich auf die Körperschaftsteuer. Im Falle von Personengesellschaften oder Einzelunternehmen könnte diese Differenz mit $(1-\tau_p)-(1-\tau_i)$ angeschrieben werden, wobei τ_i den relevanten Grenzsteuersatz der Einkommensteuer darstellt.

⁴ Bei Entscheidungen zwischen einer Finanzierung aus einbehaltenen Gewinnen und einer Fremdfinanzierung sind ausschließlich der Körperschaftsteuersatz und der Steuersatz auf Zinseinkünfte relevant. In der Literatur gibt es verschiedene Sichtweisen darüber wie marginale Investitionen finanziert werden. Der "New View" geht dabei davon aus, dass marginale Investitionen aus einbehaltenen Gewinnen finanziert werden. Siehe dazu *Sorensen* (1995).

relevant. Ist die Grenzbelastung bei Zinseinkünften gleich der Grenzbelastung bei ausgeschütteten Gewinnen so ist die Finanzierungsentscheidung von Unternehmen unabhängig von steuerlichen Aspekten.

Es kann damit gezeigt werden, dass der Abzug von Fremdkapitalzinsen bei gleichzeitiger Nicht-Berücksichtigung von fiktiven Eigenkapitalzinsen a priori keineswegs zu einer Diskriminierung von Eigenkapital führt.

In der Realität ist jedoch auf Grund der höheren Steuerbelastung bei ausgeschütteten Gewinnen gegenüber Zinseinkünften im Rahmen der privaten Einkommensbesteuerung häufig eine Benachteiligung gegeben.

Da die Unternehmen keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Steuersätze haben, würde der Schluss nahe liegen, dass in jenen Fällen, in denen die Grenzbelastung ausgeschütteter Gewinne nicht jener bei Zinseinkünften entspricht, ein Randoptimum (100% Fremdfinanzierung oder 100% Eigenfinanzierung) resultieren würde. Sind die steuerlichen Vorteile des Fremdkapitalzinsenabzugs beispielsweise höher als die Steuerbelastung auf Zinseinkünfte im Privatbereich, so müsste theoretisch das gesamte Unternehmen fremdfinanziert werden. In der Realität ist dies, unter anderem auf Grund gesetzlicher Vorschriften, aber auch bedingt durch non-tax costs, nicht der Fall: Es zeigt sich, dass Unternehmen den Spielraum für Steuerersparnisse durch Fremdfinanzierung nicht ganz ausnützen und in der Realität mehr Eigenkapital einsetzen, als aus steuerlichen Gründen optimal wäre (*Graham, 2000*). Dieses Ergebnis könnte durch die oben erwähnten non-tax costs bedingt sein. Ein Beispiel für diese non-tax costs wären die zwingenden Ratenzahlungen bei Fremdfinanzierung, welche eine Verpflichtung zu künftigen Cash-Flows darstellen (*Auerbach, 2002*).

Nichtsdestoweniger kann empirisch vielfach ein signifikanter Effekt der Besteuerung auf das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital zu Gunsten der Fremdfinanzierung nachgewiesen werden.⁵ Eine Erhöhung (Senkung) der Körperschaftsteuer führt ceteris paribus zu einer stärkeren (geringeren) Fremdfinanzierung. Mögliche Begründungen dafür sind, dass Unternehmen mehr (weniger) Eigenmittel zur Verfügung stehen, wenn die Gewinne geringer (höher) besteuert werden, sowie dass der steuerliche Vorteil des Fremdkapitalzinsenabzugs sinkt (steigt), wenn der Körperschaftsteuersatz sinkt (steigt).

Für Österreich bleibt auch nach den Maßnahmen der letzten Steuerreform (KöSt-Senkung, Begünstigung für nicht entnommene Gewinne) auf Grund der weiterhin bestehenden Differenz in der Steuerbelastung zwischen Zinseinkünften und ausgeschütteten Gewinnen die **Fremdfinanzierung steuerlich attraktiver** als die Eigenfinanzierung. Die Begünstigung nicht entnommener Gewinne hilft nur bei der Eigenkapitalbildung über Innenfinanzierung und bringt neu gegründeten Unternehmen auf Grund wahrscheinlicher Anlaufverluste wenige bis keine Vorteile. Es kann durch diese Maßnahme daher keine Finanzierungsneutralität gewähr-

⁵ Vgl. *Gordon -Lee (2001)*, *Graham (1999)*, für einen Überblick siehe *Graham (2003)*.

leistet werden. Um die Eigenkapitalfinanzierung zu stärken und einen Schritt in Richtung Finanzierungsneutralität zu machen, wären verschiedene Optionen denkbar:

Anteiliger Abzug von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen

Eine Möglichkeit wäre beispielsweise eine Veränderung bei der Absetzbarkeit von Eigen- bzw. Fremdkapitalkosten. Hier sind zwei Wege vorstellbar: Zum einen könnte man einen teilweisen **Zinsenabzug für Eigenkapital** zulassen, indem fiktive Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben anerkannt werden. Dieser könnte die weiter oben beschriebene Differenz der Steuerbelastungen zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung ausgleichen und damit Neutralität der Besteuerung in Bezug auf die Finanzierungsentscheidungen von Unternehmen herstellen. Das folgende Beispiel soll die Intention dieses Vorschlages verdeutlichen:

Beispiel: Teilweise Absetzbarkeit von Eigenkapitalzinsen

Die folgende Übersicht stellt die steuerliche Situation eines Unternehmens (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen, daher einkommensteuerpflichtig) mit hoher Eigenkapitalquote (80%, 800.000 €) und mit niedriger Eigenkapitalquote (40%, 400.000 €) dar. Es sei dabei angenommen, dass das Unternehmen einen Umsatz von 600.000 € erzielt und Kosten (ohne Fremdkapitalzinsen) von 400.000 anfallen. Weiters sei angenommen, dass sowohl Kreditzinsen wie auch Spargbuchzinsen 5% betragen. Der Unternehmer verfügt insgesamt über ein Kapital in der Höhe von 1 Mio. €, wobei er jenen Betrag, der nicht im Unternehmen angelegt ist, im Privatbereich anlegt. Für Private beträgt die Kapitalertragsteuer 25%. Die folgende Übersicht stellt die Wirkungen verschiedener Optionen der Absetzbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen dar:

	Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nicht abzugsfähig		Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen zu 50% abzugsfähig		Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen voll abzugsfähig	
	80%	40%	80%	40%	80%	40%
Eigenkapitalquote	80%	40%	80%	40%	80%	40%
Eigenkapital	800.000	400.000	800.000	400.000	800.000	400.000
Fremdkapital	200.000	600.000	200.000	600.000	200.000	600.000
Umsatz	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Kosten (ohne Fremdkapitalzinsen)	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Absetzbare Fremdkapitalzinsen	10.000	30.000	10.000	30.000	10.000	30.000
Absetzbare Eigenkapitalzinsen	0	0	20.000	10.000	40.000	20.000
Gewinn nach Zinsen	190.000	170.000	170.000	160.000	150.000	150.000
Steuern Unternehmen ⁶	86.585	76.585	76.585	71.585	66.585	66.585
Privates Anlagevermögen	200.000	600.000	200.000	600.000	200.000	600.000
Zinsen Privatbereich	10.000	30.000	10.000	30.000	10.000	30.000
KESt	2.500	7.500	2.500	7.500	2.500	7.500
Steuern gesamt	89.085	84.085	79.085	79.085	69.085	74.085
Bevorzugte Finanzierungsform	Fremdkapital		NEUTRAL		Eigenkapital	

⁶ Zur besseren Verständlichkeit des Beispiels wird die Gesellschaftssteuer, die natürlich bei der Zufuhr von Eigenkapital auch anfallen würde, ausgeklammert.

Aus diesem Beispiel wird klar, dass das derzeitige System unter den getroffenen Annahmen eine Finanzierung über Fremdkapital bevorteilt, wohingegen eine volle Anrechenbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen zu einer Verzerrung der Finanzierungsentscheidung zu Gunsten des Eigenkapitals führen würde. Neutral wäre das System in diesem konkreten Fall bei einer 50%igen Anrechenbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Die Wirkung der 50%igen Anrechenbarkeit der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen entspricht bei dem oben angenommenen Grenzsteuersatz von 50% einer Besteuerung der Eigenkapitalverzinsung mit einem fixen Satz von 25%.

Analog zu einer teilweisen Anrechenbarkeit kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen würde eine **Einschränkung der Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen**, wie dies beispielsweise in Deutschland eingeführt wurde, den gleichen Effekt erzielen. Die deutsche Bundesregierung hat die Abzugsfähigkeit von Zinsen im Rahmen der Zinsschranke eingeschränkt, um Umgehungsmechanismen auszuschalten.⁷ Dieser Weg hat den Vorteil, dass man nicht mit den fiktiven Eigenkapitalzinsen einen zusätzlichen Abzugsposten einführt, der dann wiederum Verwaltungskosten für Unternehmen und die öffentliche Verwaltung generiert. Die steuerliche Auswirkung dieser Maßnahme auf Seiten der Unternehmer (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage) könnte durch eine Tarifsenkung für diese kompensiert werden. Durch diese Maßnahmenkombination könnte ein Steuerausfall vermieden bzw. begrenzt werden, man hätte einen Schritt in Richtung Finanzierungsneutralität gemacht und zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermieden.

Die Schwierigkeit bei der Umsetzung einer teilweisen Anrechenbarkeit von Eigenkapitalzinsen bzw. einer Reduktion der Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen liegt in der Festsetzung der Höhe des absetzbaren Anteils an kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Dieser hängt von der Grenzbelastung ausgeschütteter Gewinne und damit vom persönlichen Grenzsteuersatz des Unternehmers ab und ist damit nicht einheitlich über alle Unternehmen festlegbar. Bei Körperschaften ergibt sich dabei eine Schwierigkeit durch die Möglichkeit der Thesaurierung.

Volle Absetzbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen

Ein System mit voller Absetzbarkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen wäre nur bei gleichzeitiger Veränderung der Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatbereich finanzierungsneutral. International wurde ein derartiges Steuermodell unter dem Titel Allowance for Corporate Equity (ACE)⁸ diskutiert. Eine derartige Steuer greift ausschließlich auf ökonomische Renten zu und stellt die Kosten von Eigenkapital und Fremdkapital auf Unternehmensebene gleich. Einer der wesentlichen Nachteile einer solchen Unternehmensbesteuerung resultiert aus der Ein-

⁷ Siehe dazu <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/:art271.2252474> oder den Gesetzesentwurf <http://www.bdi-online.de/download/EntwurfZinsschranke.pdf>

⁸ Vgl. *Devereux – Freeman* (1991), Für Deutschland wurde dieses Konzept unter dem Titel "Zinsbereinigte Gewinnsteuer" diskutiert, siehe http://lsfiwi.wiso.uni-potsdam.de/start/einfachsteuer/Thesen_Zinsbereinigte_Gewinnsteuer.pdf.

schränkung der Bemessungsgrundlage (die Abzüge der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen verkleinern die Bemessungsgrundlage), welche bei aufkommensneutraler Umsetzung eine Erhöhung der Steuersätze notwendig macht. Ein derartiges Steuersystem wurde beispielsweise in Kroatien zwischen 1994 und 2001 angewendet.⁹ Hier wurde die Finanzierungsneutralität dieses Systems durch eine gleichzeitige Steuerfreistellung von Kapitalerträgen im Privatbereich erreicht. Auf Grund der budgetären Auswirkungen eines solchen Systems kann dieses jedoch nicht empfohlen werden. Allein der vollständige Entfall der Kapitalertragsteuer würde in Österreich über 3 Mrd. Euro ausmachen (Wert 2007), dazu käme eine aus der Absetzbarkeit der Eigenkapitalzinsen resultierende Reduktion der Körperschafts- und Einkommensteuer, welche ebenfalls beträchtliche Ausmaße annehmen würde. Für Kroatien hätte eine Abschaffung des ACE-Systems eine Verdoppelung des Steueraufkommens bei der Unternehmensbesteuerung bedeutet.¹⁰

Duale Einkommensteuer

Ein System, mit dem neben einer Reihe weiterer Effekte auch eine Gleichstellung von Eigen- und Fremdfinanzierung erreicht werden kann, wäre eine duale Einkommensteuer nach dem skandinavischen Vorbild.

Box 4: Duale Einkommensteuer

Beginnend mit den 1990er Jahren wurden die Steuersysteme in den skandinavischen Staaten von einer synthetischen Besteuerung hin zu einer dualen Einkommensteuer reformiert. Die Grundidee dahinter ist es, die Eigenkapitalverzinsung getrennt von Einkommen aus Arbeit und ökonomischen Renten zu besteuern, und nicht mehr einer einheitlichen Besteuerung zu unterwerfen. Für die Besteuerung von Unternehmen bedeutet dies, dass die marktübliche Eigenkapitalverzinsung aus den Unternehmensgewinnen herausgelöst wird und getrennt vom Rest des Gewinns, bestehend aus Arbeitsertrag und ökonomischer Rente, besteuert wird.¹ Die Kapitalverzinsung wird dabei mit einem proportionalen Tarif besteuert, dessen Höhe unterhalb der höchsten Steuerstufe des progressiven Steuertarifs auf Arbeitseinkommen und ökonomische Renten liegt. Für Österreich könnte dies beispielsweise der KESt-Satz von 25% sein. In Finnland, Norwegen und Schweden wurden auch Dividenden in das System der dualen Einkommensteuer aufgenommen, was dazu führt, dass jener Teil der Dividende, welcher über eine marktübliche Verzinsung hinaus geht gleich wie Arbeitseinkünfte mit einer progressiven Steuer belastet wird.

Der Grund für die Einführung dieses Systems in den skandinavischen Staaten lag einerseits in der Vermeidung von Kapitalabwanderung und andererseits darin, Umgehungen der Besteuerung zu verhindern.

⁹ Für eine Beurteilung des kroatischen Modells siehe *Keen – King* (2002). Einen Überblick über die Erfahrungen in verschiedenen Ländern gibt *Klemm* (2007). Neben Kroatien sind auch Italien und Belgien einen Schritt in diese Richtung gegangen. Für einen Überblick über das belgische System siehe *Gérard* (2006).

¹⁰ Siehe dazu *Keen – King* (2002). Diese Schätzung berücksichtigt jedoch nicht, dass manche Investitionen ohne die Einführung dieses Systems nicht stattgefunden hätten, und überschätzt den Steuerausfall daher tendenziell. Dennoch kann von beträchtlichen Aufkommensausfällen ausgegangen werden.

erung durch Fremdfinanzierung der Unternehmen bei gleichzeitiger Veranlagung des Kapitals in steuerschonenden Anlageformen zu vermeiden.² Darüber hinaus weist die duale Einkommensteuer jedoch auch positive Neutralitätseigenschaften auf und gewährleistet in vielen Bereichen Entscheidungsneutralität. So zum Beispiel in Bezug auf Investitionsentscheidungen und Finanzierungsentscheidungen. Durch die Herauslösung der Kapitalverzinsung aus dem Unternehmensgewinn ist die marktübliche Verzinsung einer zusätzlichen Geldeinheit investiert im Unternehmen gleich hoch besteuert, als wenn diese Geldeinheit im Privatbereich angelegt werden würde. Eine Investition im Unternehmen muss damit nur eine gleich hohe Kapitalrendite einbringen wie eine Investition in andere Anlageformen wie etwa Staatsanleihen. Die duale Einkommensteuer bietet weiters den Vorteil einer schlüssigen Systematik über Einkunftsarten hinweg, so wird beispielsweise ein Bruch zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, welcher bei anderen Konzepten der Unternehmensteuer auftreten könnte, vermieden. Durch die getrennte Besteuerung der Eigenkapitalzinsen würde auch der derzeit bestehende Anreiz zu überhöhten Abschreibungen und Rückstellungen entfallen, da der Vorteil einer Verlagerung der Steuerschuld in die Zukunft, durch die Senkung des Eigenkapitals und damit der begünstigt besteuerten Eigenkapitalzinsen, neutralisiert werden würde.³

Die Schwierigkeiten bei der Implementierung einer dualen Einkommensteuer liegen zum einen in der Festsetzung der marktüblichen Rendite und in der Trennung des Unternehmensgewinnes. Die marktübliche Rendite wird normalerweise durch den Zinssatz einer Staatsanleihe plus einem Risikoaufschlag, welcher gesetzlich geregelt wird, festgelegt. Schwieriger gestaltet sich die Trennung des Gewinnes, welche oft auch als Achillesferse der dualen Einkommensteuer bezeichnet wird. Herausforderungen ergeben sich hier beispielsweise bei nicht buchführenden Unternehmen.

¹ Für einen Überblick über Duale Einkommensteuersysteme siehe *Sorensen* (2005, 2007). – ² Die Umgehungen lagen darin, dass die Steuerlast auf Unternehmensebene durch die Absetzbarkeit der Fremdkapitalzinsen gesenkt und das Kapital in steuerlich günstige Anlageformen investiert wurde. Durch diese Mechanismen war das Nettoaufkommen der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte in Norwegen und Schweden sogar negativ. Siehe dazu *Sorensen* (2007). – ³ Siehe dazu *Bruckner* (2008).

In Österreich wurde durch die Endbesteuerung von Zins- und Dividendeneinkünften im Rahmen der KESt bereits ein Schritt in Richtung dualer Einkommensteuer gemacht. Auf Ebene EStpflichtiger Unternehmen ist dies jedoch noch nicht vollzogen. Um Finanzierungsneutralität zu erreichen und einen weiteren Schritt in Richtung dualer Einkommensteuer zu gehen, wäre es denkbar, fiktive Eigenkapitalzinsen aus dem Unternehmensgewinn heraus zu lösen und diese mit dem KESt-Satz zu besteuern. Dann wären aber die derzeitige Begünstigung nicht entnommener Gewinne sowie der Freibetrag für investierte Gewinne zu beseitigen, da im System der dualen ESt ohnehin die gesamte Eigenkapitalverzinsung begünstigt besteuert wird. Ein derartiges System würde einen starken Anreiz darstellen, Eigenkapital in Unternehmen einzubringen und damit die Eigenkapitalbasis zu stärken. Aus budgetären Gründen und in Hinblick auf eine gezielte Förderung von Klein- und Mittelbetrieben wäre es denkbar, diese begünstigte Besteuerung der Eigenkapitalverzinsung betragsmäßig einzuschränken.¹¹ Dadurch

¹¹ Würde man diese Regelung beispielsweise nur auf Eigenkapital bis 500.000 € zulassen, so wären bei einem Zinssatz von 5% Eigenkapitalzinsen von maximal 25.000 € gesondert zu besteuern. Auf diesen Betrag würden dann 6.250 €

würde allerdings nur im KMU-Bereich Finanzierungsneutralität gewährleistet. Das folgende Beispiel soll die Neutralität einer dualen Einkommensteuer gegenüber verschiedenen Finanzierungsformen verdeutlichen:

Beispiel: Finanzierungsneutralität bei dualer Einkommensteuer

Die folgende Übersicht stellt wieder die steuerliche Situation eines Unternehmens (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen, daher einkommensteuerpflichtig) mit hoher Eigenkapitalquote (80%, 800.000 €) und mit niedriger Eigenkapitalquote (40%, 400.000 €) dar. Umsatz (600.000), Kosten (400.00) und Zinssatz (5%) sind gleich wie im oben angeführten Beispiel. Der Zinssatz von 5% gilt in diesem Beispiel auch für die Berechnung der Kapitaleinkünfte im Unternehmen. Der Unternehmer verfügt insgesamt über ein Kapital in der Höhe von 1 Mio. €, wobei er jenen Betrag, der nicht im Unternehmen angelegt ist, im Privatbereich anlegt. Der Steuersatz für die Eigenkapitalzinsen sowie die Kapitalertragsteuer betragen 25%. Die folgende Übersicht stellt das Ergebnis für beide Konstellationen in einem System mit dualer Einkommensteuer dar:

	Eigenkapitalquote 80%	Eigenkapitalquote 40%
Unternehmensebene		
(1) Eigenkapital	800.000	400.000
(2) Fremdkapital	200.000	600.000
(3) Umsatz	600.000	600.000
(4) Kosten (ohne Fremdkapitalkosten)	400.000	400.000
(5) Absetzbare Fremdkapitalzinsen	10.000	30.000
(6) Unternehmensgewinn gesamt	190.000	170.000
(7) Unternehmensgewinn Kapital	40.000	20.000
(8) Unternehmensgewinn Arbeit	150.000	150.000
(9) Steuern Kapital	10.000	5.000
(10) Steuern Arbeit	66.585	66.585
(11) Steuern Unternehmen [(10)+(9)]	76.585	71.585
Haushaltsebene		
(12) Privates Anlagevermögen	200.000	600.000
(13) Zinseinkünfte	10.000	30.000
(14) Steuern auf Zinseinkünfte	2.500	7.500
(15) Steuern gesamt [(11)+(15)]	79.085	79.085

Es ist klar ersichtlich, dass die differenzierte Besteuerung von Kapitaleinkünften und Arbeitseinkünften auf Unternehmensebene dazu führt, dass der Unternehmer aus steuerlicher Sicht indifferent bezüglich Eigen- und Fremdfinanzierung ist. Die gesamte Steuerlast beträgt in diesem Beispiel sowohl bei Einbringung ins Unternehmen als auch bei Anlage im Privatbereich 79.085 €.¹

¹ Für ein ähnliches Beispiel siehe *Wiegand et al.* (2006).

entfallen und es ergäbe sich eine Steuerersparnis von maximal 6.250 €. Unternehmen, die die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne in Anspruch nehmen, würden durch die neue Regelung weniger an Steuerersparnis lukrieren können.

Rechtsform- und Investitionsneutralität verbessern

Fehlende Rechtsformneutralität ist ein oft diskutiertes Thema, sowohl in der steuerpolitischen Diskussion als auch im wissenschaftlichen Diskurs. Allgemein wird davon ausgegangen, dass steuerlich bedingte Verzerrungen der Rechtsform die Effizienz eines Steuersystems beeinträchtigen. Zu der quantitativen Höhe dieser Effizienzverluste gibt es in der empirischen Literatur unterschiedliche Ergebnisse. Einige Autoren, wie etwa *Goolsbee* (1998)¹², *Mackie-Masion – Gordon* (1997), *Gordon – Mackie-Mason* (1994) sowie *Gordon – Slemrod* (1998) stellen eher geringe Effizienzverluste fest. Diese kommen zum Schluss, dass steuerlichen Gründen nur eine untergeordnete Bedeutung bei der Wahl der Rechtsform zukommt. *Mackie-Masion – Gordon* (1997) kommen zum Ergebnis, dass das in Kapitalgesellschaften investierte Vermögen nur um 0,2% ansteigt wenn die Steuer auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften um 10% erhöht wird. Im Gegensatz dazu finden etwa *Fuest – Weichenrieder*(2002), dass sich der Anteil des in Kapitalgesellschaften angelegten Kapitals am gesamten privaten Anlagekapital in einer Volkswirtschaft bei einer einprozentigen Reduktion der Körperschaftsteuer je nach Schätzmodell zwischen 2,3 und 2,6 Prozentpunkten erhöht.¹³ Alle genannten Studien stellen einen signifikanten Effekt der Besteuerung auf die Wahl der Rechtsform fest, doch ist die Größe des Effekts nicht vollständig geklärt.

In Österreich unterscheidet sich die Steuerbelastung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von jener der Kapitalgesellschaften. Der 50%ige Grenzsteuersatz im Rahmen der Einkommensteuer wird vielfach als diskriminierend empfunden.¹⁴ Dieser führt auch dazu, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit hohen Gewinnen im Rahmen der Einkommenssteuer eine höhere Durchschnittsbelastung tragen müssen als Kapitalgesellschaften, welche im Rahmen der Körperschaftsteuer veranlagt werden. Dies stellt für manche Unternehmen einen Anreiz zum Wechsel der Rechtsform dar, um in den Genuss der vergleichsweise geringeren Steuerbelastung im Rahmen der Körperschaftsteuer zu kommen. Für die Wahl der Rechtsform ist die Durchschnittsbelastung ausschlaggebend, welche jedoch von den Grenzsteuersätzen determiniert wird. Die Grenzsteuersätze wiederum sind bei Investitionsentscheidungen von zentraler Bedeutung, da sie die Nettoerlöse der Grenzinvestition beeinflussen. Wenngleich die Wahl der Rechtsform von der Durchschnittsbelastung abhängt, ist

¹² Goolsbee schätzt den Wohlfahrtsverlust durch die Körperschaftsteuer und der damit in Verbindung stehenden Einkommensverschiebungen auf 3-5% des Steueraufkommens. Diese Aussage könnte jedoch von den zugrunde liegenden Daten eingeschränkt werden. Goolsbee verwendet Daten aus den Jahren 1900-1939. Grund dafür sind die Häufigen Änderungen der Steuersätze in diesem Zeitraum. Man könnte jedoch argumentieren, dass das nicht vergleichbar ist mit der Situation heute.

¹³ Dieses Ergebnis kann zum einen durch Rechtsformwechsel einzelner Unternehmen entstehen, zum anderen kann ein derartiges Ergebnis jedoch auch dadurch entstehen, dass zusätzliche Investitionen verstärkt in jene Rechtsform mit der günstigeren Besteuerung fließen. Bei einer Reduktion der Körperschaftsteuer würde die marginale Investition in eine Kapitalgesellschaft aus steuerlichen Gesichtspunkten attraktiver werden.

¹⁴ Bezieht man den Freibetrag für investierte Gewinne mit ein so entspricht dieser, zumindest für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, in den meisten Fällen nur 45%. Die vollen 50% kommen für diese Gruppe erst ab dem Auslaufen des FBiG bei Gewinnen von über 1 Mio. € zur Anwendung.

Rechtsformneutralität auch in Bezug auf die Grenzsteuersätze von Bedeutung. Kommen beispielsweise je nach Rechtsform unterschiedliche Grenzsteuersätze zur Anwendung, so muss eine marginale Investition in ein einkommensteuerpflichtiges Unternehmen eine andere Rendite erbringen als eine marginale Investition in eine Kapitalgesellschaft, damit beide den gleichen Nettoerlös bringen. Bei einem Steuerpflichtigen mit Einkünften über 51.000 € müsste beispielsweise eine Investition in eine Personengesellschaft auf Grund des Grenzsteuersatzes von 50% eine höhere Rendite bringen als eine Investition in eine Kapitalgesellschaft. In diesem Fall führt die fehlende Rechtsformneutralität auch zu einer Verzerrung der Investitionsentscheidungen. Zwischen Rechtsformneutralität und Investitionsneutralität besteht damit ein enger Zusammenhang.

Die folgende Übersicht fasst die Grenz- bzw. Durchschnittsbelastung für unterschiedliche Einkunftsarten im gegenwärtigen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersystem zusammen:

private Zins- und Dividendeneinkünfte: KEST	25%
private Veräußerungsgewinne innerhalb der Behaltefrist	bis 50%
Kap.ges.: einbehaltene Gewinne (KöSt)	25%
Kap.ges.: Ausgeschüttete Gewinne (KöSt + KESt)	43,75%
Pers.ges.: einbehaltene Gewinne	bis 50%
Pers.ges.: einbehaltene Gewinne bis 100.000 € zur Eigenkapitalerhöhung	halber Durchschn.- steuersatz
Pers.ges.: entnommene Gewinne (Grenzbelastung)	bis 50%
Unselbständige (Grenzbelastung)	bis 43,71%

Zur Beseitigung der bestehenden steuerlichen Unterschiede zwischen körperschaftsteuer- und einkommensteuerpflichtigen Unternehmen stehen mehrere Vorschläge im Raum, welche im Folgenden kurz diskutiert werden:

Optionsmodell

Eine Möglichkeit zur Herstellung von Rechtsformneutralität ist die Einführung einer Optionsmöglichkeit, welche es Unternehmen unter Beibehaltung ihrer Rechtsform ermöglichen soll, von einem System (ESt, KöSt) in das jeweils andere zu optieren. Das würde beispielsweise bedeuten, dass ein Einzelunternehmen zur Besteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuer optieren kann. Der Vorteil eines derartigen Systems würde darin liegen, dass die Rechtsform, welche auch abseits von steuerlichen Aspekten von Bedeutung ist, beibehalten werden könnte, und nur die Art der Besteuerung gewechselt wird. Damit bestünde die Möglichkeit die für das Unternehmen unabhängig von steuerlichen Faktoren am besten geeignete Form zu wählen.

Gegen eine derartige Wahlmöglichkeit spricht einerseits, dass damit das Transparenzprinzip¹⁵ bei der Einkommensteuer ausgeschaltet wird, und andererseits, dass dann die unterschiedlichen Steuergegenstände der beiden Systeme übersehen werden. Während im Rahmen der Körperschaftsteuer nur Unternehmensgewinne und damit Kapitalerträge besteuert werden, ist in der derzeitigen Besteuerung eines Einzelunternehmers auch die Besteuerung der Arbeitsleistung enthalten.

Die teilweise Beseitigung der systematischen Abgrenzung zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer durch die Einführung einer Wahlmöglichkeit wirft zudem die Frage auf, ob im Bereich der Unternehmensbesteuerung zwei unterschiedliche Systeme zu rechtfertigen sind.

Auch stellt sich die Frage, wie viele Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch wechseln wollen.¹⁶ Ob es für ein Unternehmen sinnvoll ist, in die Körperschaftsteuer zu optieren, hängt zum einen von der Höhe der Gewinne ab und zum anderen davon, in welchem Ausmaß Gewinne thesauriert werden. Bei voller Entnahme der Gewinne ist eine Inanspruchnahme der Option zur KöSt erst ab einem Einkommen von ca. 135.000 € pro Jahr sinnvoll, da der Durchschnittssteuersatz der Einkommensteuer erst ab diesem Betrag die Belastung ausgeschütteter Gewinne (43,75%) bei einer Körperschaft übersteigt. Verbleiben Gewinne ganz oder teilweise im Unternehmen, so muss man neben der günstigeren Besteuerung in der Körperschaftsteuer auch die Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne gemäß §11a EStG berücksichtigen. Die Besteuerung im Rahmen der KöSt ist auch in diesem Fall nur für Unternehmen mit einem Umsatz von deutlich über 100.000 € Gewinn attraktiver als die Besteuerung im Rahmen der ESt.¹⁷ Bei Unternehmen mit deutlich höheren Gewinnen hat, bedingt durch die Senkung des KöSt-Satzes auf 25%, bereits eine große Welle an Umgründungen stattgefunden. Die Einführung einer Optionsmöglichkeit könnte manche Unternehmen bewegen, zur ursprünglichen Rechtsform bei steuerlichem Verbleib in der KöSt zurückzukehren.¹⁸

Schließlich müssten bei Einführung einer Optionsmöglichkeit Unternehmen laufend abwägen, welches System für sie das günstigere ist. Das würde bedeuten, dass sich Unternehmen nicht nur mit dem für sie derzeit geltendem System befassen, sondern auch die Regelungen des jeweils anderen Systems mit bedenken müssen. Dies würde einer Vereinfachung des Steuersystems entgegenstehen.

¹⁵ Unter dem Transparenzprinzip wird die Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Gesellschafter verstanden. Der Gewinn wird zwar auf Unternehmensebene ermittelt, bei der Besteuerung wird jedoch auf die einzelnen Gesellschafter abgestellt. Im Gegensatz dazu besteht bei Kapitalgesellschaften das Trennungsprinzip, bei der die Gesellschaftsebene und die Gesellschafterebene getrennt werden und der Unternehmensgewinn einheitlich auf Unternehmensebene besteuert wird.

¹⁶ Eine große Zahl jener Unternehmen, für die ein Anreiz zum Wechsel der Rechtsform bestand, haben diesen bereits in der Folge der Senkung des Körperschaftsteuersatzes im Jahr 2005 vollzogen.

¹⁷ Die Attraktivität eines derartigen Modells wurde auch in der Stellungnahme des ZEW zum deutschen Steuer-senkungsgesetz, welches ein Optionsmodell enthalten hätte, angezweifelt. Vgl. *Jacobs et al.* (2000).

¹⁸ Zumindest für all jene, die nur aus steuerlichen Gründen die Rechtsform gewechselt haben.

Absenkung der Grenzsteuersätze bzw. Einführung der Sechstelbegünstigung

Im Rahmen der Diskussionen rund um eine Steuerreform kam auch die Forderung nach einer Begünstigung für einen 13. und 14. Bezug bei Unternehmern auf. Die Einführung einer derartigen Regelung würde über das Jahr gesehen den Effekt erzielen, dass die Grenzsteuersätze im Bereich der Einkommensteuer auch für Unternehmen auf das Niveau der effektiven Grenzsteuersätze unselbständig Erwerbstätiger gesenkt werden würden. Der effektive Spitzensteuersatz würde dann 43,71% betragen.¹⁹ Bei voller Ausschüttung der Gewinne wäre damit eine Angleichung des Spitzensteuersatzes im Rahmen der ESt an die Steuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen einer Körperschaft gegeben. Im Gesamteffekt würde dies bei voller Gewinnausschüttung durch den Freibetrag und die beiden niedrigeren Tarifstufen sogar zu einer geringeren Steuerbelastung im Bereich der einkommensteuerpflichtigen Unternehmen führen. Damit würden für voll ausschüttende Unternehmen die steuerlichen Anreize zu einer Umgründung in eine Körperschaft entfallen und bei marginalen Investitionen würde keine Verzerrung durch die Rechtsform entstehen.²⁰

Fraglich ist jedoch, ob die effektiven Steuersätze am besten im Wege der Sechstelbegünstigung gesenkt werden sollen. Die Gewährung der Sechstelbegünstigung erhöht nicht nur den Rechenaufwand, sondern beeinträchtigt auch die Transparenz in Bezug auf die effektiven Grenzsteuersätze. Der Spitzensteuersatz würde, wenn auch nur fiktiv, bestehen bleiben. Dies ist einerseits für ausländische Unternehmen ein irreführendes Signal, zum anderen ist es auch für inländische Unternehmen eine Abstraktion von den relevanten Grenzsteuersätzen. Ein Vorteil wäre hingegen, dass – anders als bei einer Senkung des Spitzensteuersatzes – keine Maßnahmen in Bezug auf die KESt getroffen werden müssten.²¹ Im Gesamtzusammenhang einer umfassenden Steuerreform würde ein integrierter Einkommensteuertarif (mit Einbeziehung des Jahressechstels in den Tarif) den Unterschied zwischen nominellem und effektivem Grenzsteuersatz aufheben und bei Anwendung auf den Unternehmensbereich die Rechtsformneutralität verbessern. Allerdings müsste dann die Rechtslage bezüglich KESt angepasst werden.

Die Senkung der Grenzsteuersätze im Unternehmensbereich könnte teilweise über die weiter oben angeführte Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen gegenfinanziert

¹⁹ Dies gilt nur unter der Voraussetzung dass der FBiG gleichzeitig abgeschafft wird. Würde man diesen beibehalten und gleichzeitig eine Begünstigung für einen 13. und 14. Bezug einführen, so würde der effektive Spitzensteuersatz für Personenunternehmen mit Gewinnen von bis zu einer Mio auf unter 40% sinken und damit geringer sein als jener bei Unselbständigen.

²⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Einkommensteuer der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt.

²¹ Der KESt-Satz darf verfassungsgesetzlich nicht höher sein als die Hälfte des Spitzensteuersatzes in der ESt; gleichzeitig muss er mindestens 20% betragen. Handlungsbedarf im Bereich der KESt könnte auch dadurch vermieden werden, dass man den Eingangsteuersatz absenkt. Zum einen würde von dieser Maßnahme die Mehrheit der Unternehmen, sowohl jene mit niedrigen als auch jene mit hohen Gewinnen, profitieren und andererseits scheint dies ohnehin in Zusammenhang mit der Besteuerung von Arbeit angezeigt.

werden. Auf diesem Wege könnten gleichzeitig sowohl Finanzierungsneutralität als auch Rechtsformneutralität verbessert werden, ohne den Budgetrahmen zu sprengen. Letztlich ist eine derartige Maßnahme auch eine Verteilungsfrage, welche von der Politik zu klären ist.

Einheitliche Unternehmensteuer

Eine weitere Möglichkeit zur Herstellung von Rechtsformneutralität wäre eine einheitliche Unternehmensteuer, welche in Deutschland beispielsweise von der Stiftung Marktwirtschaft propagiert wird (Fuest, 2006). In diesem Modell werden Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform mit einem proportionalen Steuersatz besteuert.²² Dies sollte in Deutschland durch die Adaption der Körperschaftsteuer zu einer allgemeinen Unternehmensteuer erfolgen. Abgesehen von Kleinunternehmen würde diese dann für alle Unternehmen gelten und dadurch Rechtsformneutralität herstellen. Bei diesem Konzept sind aber zwei wesentliche Kritikpunkte zu berücksichtigen. Einerseits ist das Verhältnis der Unternehmensteuer zur Einkommensteuer insbesondere im Bereich der freiberuflichen Tätigkeiten kritisch. So würde etwa ein unselbständiger Anwalt im Rahmen der Einkommensteuer verbleiben, ein selbständiger Anwalt, dessen Einkommen ebenfalls zum Großteil durch Arbeitsleistung und nicht durch Kapitaleinsatz entsteht, in den Genuss der in manchen Fällen günstigeren Unternehmensteuer kommen.²³ Diese Problematik könnte jedoch durch die getrennte Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkünften, etwa durch eine gesonderte Besteuerung eines Geschäftsführergehaltes, beseitigt werden. Jedoch treten dabei wieder Abgrenzungsprobleme über die angemessene Höhe des Gehaltes auf. Ein weiterer Schwachpunkt liegt in der fehlenden Finanzierungsneutralität. Auch im Fall der einheitlichen Unternehmenssteuer ist die Finanzierung von Investitionen über Fremdkapital günstiger als über neu eingebrachtes Eigenkapital. Dies ist durch die bei ausgeschütteten Gewinnen höhere Steuerbelastung im Vergleich zur Besteuerung von Zinseinkünften zu erklären.

Duale Einkommensteuer

Das Modell einer dualen Einkommensteuer vermeidet die beiden Schwächen der Unternehmensteuer. Einerseits wird volle Finanzierungsneutralität erreicht, andererseits wird durch die Gewinnspaltung (Arbeitseinkommen + ökonomische Rente, Eigenkapitalverzinsung) eine Verzerrung zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit vermieden. Die Trennung der Unternehmensgewinne berücksichtigt die tatsächliche wirtschaftliche Aktivität (Arbeit, Kapitaleinsatz) viel stärker als andere Systeme und ermöglicht ein konsistentes System über die verschiedenen Einkunftsarten hinweg. Personengesellschaften können im Vergleich zu Kör-

²² Eine Ausschüttung der Gewinne an die Gesellschafter würde dann, gleich wie bei der Körperschaftsteuer, noch einmal besteuert. In Österreich beispielsweise mit der KEST.

²³ Die einheitliche Unternehmensteuer ist immer dann günstiger wenn ein großer Teil des Gewinns im Unternehmen verbleibt und damit vorerst nur mit 25% besteuert wird. Dieser Kritikpunkt gilt im Übrigen auch für das weiter oben diskutierte Optionsmodell.

perschaften weiterhin gesondert besteuert werden und das Transparenzprinzip bleibt gewahrt. Die vom Unternehmensgewinn entkoppelte Besteuerung der Kapitalverzinsung bei Personengesellschaften (bis zur Höhe einer fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals), bei der die Eigenkapitalverzinsung mit einem niedrigeren Steuersatz besteuert wird, würde eine steuerliche Entlastung von einkommensteuerpflichtigen Unternehmen bewirken. Vollständige Rechtsformneutralität kann jedoch unter der Voraussetzung, dass Kapitalgesellschaften weiterhin im bestehenden System besteuert werden, nicht erreicht werden.

Steuersystem vereinfachen: Einheitliche Arbeitgeberabgabe

Eine einheitliche Arbeitgeberabgabe könnte auf der Unternehmerseite ähnliche Vereinfachungen bringen, wie sie vom integrierten Einkommensteuertarif für die Arbeitnehmer erwartet werden. Gegenwärtig sind die Arbeitgeber mit folgenden wichtigen lohnabhängigen Abgaben belastet, die zusammengefasst in einen einheitlichen Tarif einbezogen werden könnten:

Pensionsversicherung	12,55%
Krankenversicherung	3,65%
Unfallversicherung	1,40%
Arbeitslosenversicherung	3,00%
Zuschlag nach dem IESG	0,70%
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50%
Zwischensumme	21,80%
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	4,50%
Kommunalsteuer	3,00%
Summe Arbeitgeberabgaben	29,30%

Q: *Guger et al.* (2008).

Die Vorteile einer einheitlichen Arbeitgeberabgabe resultierten aus der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die verschiedenen Abgaben, einem einheitlichen sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich, einer vereinfachten Lohnverrechnung, einer einheitlichen Einhebungsstelle (derzeit Finanzämter, Gebietskrankenkassen, Gemeinden) sowie der Schaffung eines einheitlichen Instanzenzuges (derzeit in der SV: Versicherungsträger – Landeshauptmann – BMWA – VwGH; beim FLAF-Beitrag: Finanzamt – Unabhängiger Finanzsenat – VwGH). Einhebung und laufende Verteilung der Beiträge an die einzelnen Zweige der sozialen Sicherung bzw. die durch Arbeitgeberbeiträge (mit-)finanzierten diversen Fonds wären durch eine einzige Stelle (z. B. SV-Träger) vorzunehmen.

Um eine nachhaltige Vereinfachung zu erreichen, müsste die einheitliche Arbeitgeberabgabe – die nur das "Endprodukt" vereinfacht darstellt – durch eine radikale Reform des SV-Systems ergänzt werden. Neben der Vereinfachung des Steuersystems könnten über eine Senkung des einheitlichen Abgabensatzes gegenüber der Summe der derzeitigen Abgaben die Lohnnebenkosten verringert und der Faktor Arbeit steuerlich entlastet werden.

Kanduth-Kristen (2008) geht in ihren Berechnungen von einem Abgabensatz von 25% aus, wobei für Kleinunternehmer noch Freibeträge denkbar wären. Ausgeklammert blieben Beiträge nach dem BMSVG (als Ansprüche der AN) sowie branchenspezifische Sonderbeiträge wie Nachtschwerarbeits- und Schlechtwetterentschädigungsbeitrag. Gegenüber der gegenwärtigen Situation würde dies eine Senkung der LNK im Ausmaß von etwa 3 Mrd. € (d. i. eineinhalb Mal so viel wie die Gesamteinnahmen aus der Kommunalsteuer) bedeuten. Dies käme zwar dem Ziel einer Abgabenerlastung des Faktors Arbeit entgegen, erscheint aber angesichts des bisher diskutierten Gesamtumfangs der kommenden Steuerreform unrealistisch.

Der Umfang einer solchen Entlastung hängt auch davon ab, ob die Bemessungsgrundlage verbreitert werden kann, indem neben der Lohnsumme, die nach der Leistungs- und Strukturstatistik 2005 knapp 59% der Bruttowertschöpfung ausmacht (bzw. bei den SV-Beiträgen neben der durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzten Lohn- und Gehaltssumme, die nur etwa ein Drittel der Bruttowertschöpfung ausmacht), weitere Wertschöpfungsbeiträge einbezogen werden. Als solche kommen der Betriebsüberschuss, der Zinsaufwand und die Abschreibungen in Frage. Eine derartige Verbreiterung hätte auch den Vorteil, dass die Steuerbasis längerfristig weniger von der bisherigen Erosion betroffen wäre, die sich aus der tendenziell sinkenden Lohnquote ergibt. Der Gesamteffekt hängt davon ab, ob eine Verbreiterung alle Abgabebereiche betrifft oder ob sie sich nur auf die SV-Abgaben oder nur auf die lohnsummenabhängigen Abgaben bezieht (vgl. *Guger et al.*, 2008).

Die Aufteilung der Beiträge müsste (wie beim integrierten ESt-Tarif) im Zeitpunkt des Inkrafttretens der einheitlichen Arbeitgeberabgabe an der bisherigen Verteilung anknüpfen. Über die Dynamik in den kommenden Jahren müssten in regelmäßigen Abständen Verhandlungen stattfinden, die sich insbesondere auch auf den Finanzausgleich erstrecken müssten.

In diesem Zusammenhang schlägt die *Kammer der Wirtschaftstreuhänder* (2008) eine **Senkung der lohnsummenabhängigen Abgaben** vor, um auf Arbeitgeberseite zur Abgabenerlastung der Arbeit beizutragen. Dies käme auch jenen KMUs zugute, die mangels ausreichender Gewinne nicht von ESt- und KöSt-Senkungen bzw. der Begünstigung nicht entnommener Gewinne profitieren können.

Von Unternehmerseite wird immer wieder die **Abschaffung von Bagatellsteuern** wie der Gesellschaftssteuer (Aufkommen ca. 150 Mio. € p. a.) und Werbeabgabe (Aufkommen ca. 110 Mio. € p. a., hauptsächlich für Länder und Gemeinden) gefordert. Eine **reduzierte Gewinnsteuer für KMUs** (wie in Frankreich, Spanien, Japan) bzw. abgestufte Gewinnsteuern für alle Unternehmen, sodass der Durchschnittssteuersatz mit der Gewinnhöhe zunimmt (wie in Großbritannien, USA) – werden in Österreich nicht gefordert.

4. Unternehmensgründungen unterstützen

Ein möglicher Ansatzpunkt für Förderungsmaßnahmen im Bereich von Neugründungen ist die Verfügbarkeit von Kapital. Eines der größten Probleme neu gegründeter Unternehmen ist es, ausreichend Kapital zur Verwirklichung der Unternehmensziele zur Verfügung zu haben. Unsichere Erfolgsaussichten und die fehlende Unternehmensgeschichte erschweren die Suche nach Investoren, die Eigenkapital in das Unternehmen einbringen. Auch bei der Aufnahme von Fremdkapital finden diese Unternehmen ungünstige Bedingungen vor, weil die Kreditgeber auf Grund einer geringen Eigenkapitalquote und vagen Erfolgsaussichten mit einem vergleichsweise hohen Risiko konfrontiert sind, das sich in den Kreditbedingungen niederschlägt.

Für forschungs- und technologieintensive Unternehmensgründungen ist besonders das vorbörsliche Beteiligungs- und Risikokapital (Private Equity und Venture Capital) von Bedeutung. Gesamtwirtschaftliche Wirkungen ergeben sich nicht nur aus der Finanzierungsfunktion (PE/VC-Märkte verringern Marktversagen auf traditionellen Kapitalmärkten), sondern auch in ihrer Selektionsfunktion (Beteiligungen vorzugsweise an innovativen Unternehmen) und in der systematischen Vermarktung neuer Produkte (*Peneder – Schwarz, 2008*). Entgegen diesem Befund liegt Österreich bei PE/VC-Investitionen europaweit nach wie vor auf einem der hinteren Plätze: 2006 betrug ihr Anteil am BIP 0,102% gegenüber dem europäischen Durchschnitt von 0,569% und dem Spitzenwert von 1,437% in Schweden.²⁴

Der Entwurf zum **Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008** zielt auf diese Problematik ab.²⁵ Ziel dieses Gesetzes ist es, das Regierungsprogramm 2007 in jenem Punkt umzusetzen, der zur Belebung des österreichischen Kapitalmarkts spezielle Maßnahmen für klein- und mittelständische Unternehmen vorsieht. Hauptinstrument ist die Errichtung von "Investmentgesellschaften", deren Geschäftsgegenstand darin besteht, die zur Verfügung stehenden Mittel in Risikokapital anzulegen. Derartige Investmentgesellschaften genießen eine Befreiung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen sowie der Einkünfte aus Annexfinanzierungen²⁶ von der KöSt. Die Steuerbefreiung wird nur unter der Bedingung einer Mindestbehaltefrist von 1 Jahr und einer maximalen Behaltefrist von 10 Jahren gewährt. Durch diese Steuervorteile wird zwar der Anreiz für Investitionen in Risikokapital erhöht, es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Ausmaß beispielsweise die Begünstigung für Zinseinkünfte aus Darlehen auch in Form günstigerer Kredite an die Darlehensnehmer weiter gegeben wird. Weiters ist fraglich, ob die Mindestbeholdedauer der Eigenkapitalanteile von einem Jahr nicht zu gering gewählt wurde,

²⁴ Die Daten entstammen dem "EVCA Private Equity Activity Survey 2007 Europe" der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA).

²⁵ Mit diesem Gesetz sollen die Unzulänglichkeiten des Mittelstandsfinanzierungsgesetzes (MiFiG-Gesetz) 2007 ausgemerzt werden, das wiederum im Beihilfenrecht die EU-Konformität des MiFiG-Gesetzes 1994 herstellen sollte.

²⁶ Befreite Annexfinanzierungen sind Zinseinkünfte aus einem gewährten Darlehen oder einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.

um eine konstante und nachhaltige Entwicklung neu gegründeter Unternehmen zu gewährleisten.

Neben diesen Begünstigungen werden Neugründungen in Österreich auch im Rahmen des **Neugründungs-Förderungsgesetzes** begünstigt. Das NeuFöG sieht Erleichterungen (Nicht-Einhebung) in den folgenden Bereichen vor:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben (iZm Neugründung)
- Grunderwerbsteuer für Einbringung von Grundstücken
- Gerichtsgebühren für Eintragung im Firmenbuch sowie im Grundbuch
- Gesellschaftssteuer (iZm Neugründung)
- Dienstgeberbeiträge zum FLAF in den ersten 12 Monaten

Zur weiteren Förderung von Unternehmensgründungen stehen verschiedene Vorschläge im Raum:

Start-up tax in Verbindung mit tax break

Keuschnigg – Nielsen (2005) zeigen, dass eine allgemeine Investitionssubvention zwar zu einer größeren Zahl an Neugründungen führt, dass aber darüber hinaus keine spezifischen Erfolgsanreize gegeben sind. Die Subvention von Neugründungen senkt die Einstiegskosten und damit die Anreize für unternehmerische Anstrengungen.²⁷ Die Autoren schlagen daher eine geringe start-up tax vor, deren Aufkommen für eine gezielte Begünstigung bei einer allfälligen Vermögenszuwachsbesteuerung verwendet werden kann. Dies würde zwar die Gründung von Unternehmen verteuern, bei erfolgreichen Projekten würden jedoch die Nettoerlöse und damit die Erfolgsanreize steigen. Qualitativ hochwertige Neugründungen würden stärker gefördert und man könnte eine undifferenzierte Förderung von Unternehmensgründungen vermeiden. Die vorgeschlagene start-up tax könnte beispielsweise in Form einer Reduktion der Subventionen erfolgen. Dieser Vorschlag geht in Bezug auf die Steuererleichterung für Wertsteigerungen in eine ähnliche Richtung wie das Kapitalmarktförderungs- und Innovationsgesetz, wäre aber im Unterschied zu diesem durch die start-up tax vollständig gegenfinanziert und könnte zudem die Zielsicherheit der Förderung verbessern.

Start-up Freibetrag Dienstgeberbeiträge

Die Anlaufzeit neu gegründeter Unternehmen ist oft mit hohem Investitionsaufwand und nur geringen bzw. keinen Gewinnen verbunden. Dies trifft insbesondere auf high-tech start-ups zu, welche sehr stark in Forschung und Entwicklung investieren. Ein allgemeiner Freibetrag der die Bemessungsgrundlage für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer mindert, stellt zwar insofern eine sinnvolle Methode zur Förderung dieser Unternehmen dar als er erfolgsabhängig

²⁷ Wenn die Kosten der Neugründung sinken, ist auch das finanzielle Risiko des Misserfolgs geringer und es besteht somit ein geringerer Anreiz für Anstrengungen von Seiten des Unternehmers.

ist, der davon ausgehende Anreiz wird jedoch auf Grund fehlender Gewinne in der Anlaufperiode erst in späteren Perioden wirksam. Vor diesem Hintergrund scheint die Gewährung eines Freibetrages im Rahmen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung als geeignetes Mittel um derartige start-up Unternehmen bereits in der Anfangsphase zu fördern. In den Niederlanden können beispielsweise Ausgaben für Forschung- und Entwicklung auf die Bemessungsgrundlage der Dienstgeberbeiträge angerechnet werden.²⁸ Ein derartiges System stellt eine Förderung von high-tech start-ups sicher und setzt zudem positive Beschäftigungsanreize. Als weniger vorteilhaft ist hingegen die Tatsache zu beurteilen, dass die Erfolgsabhängigkeit der Maßnahme fehlt.

Förderung von Business-Angel-Lösungen

Neben dem reinen zur Verfügung Stellen von Kapital durch Venture Capitalists werden häufig auch Formen gewählt, bei denen der Kapitalgeber zusätzlich noch Wissen und Erfahrung einbringt. Diese Investoren werden häufig als Business Angels bezeichnet.²⁹ Business Angels sind typischerweise Privatpersonen mit unternehmerischer Erfahrung, die einen Teil ihres Privatvermögens in neu gegründete Unternehmen einbringen. Durch das zur Verfügung Stellen des Know-hows kann Jungunternehmern, die eine innovative Idee haben, denen es aber neben Kapital auch an unternehmerischer Erfahrung mangelt, eine Orientierungshilfe zur Umsetzung ihrer Pläne geboten werden. Empirisch gibt es Hinweise darauf, dass derartige Kooperationen tatsächlich einen positiven Einfluss auf die Performance von neu gegründeten Unternehmen aufweisen (Noel, 2004).

Eine unterstützende Maßnahme in diesem Bereich wäre ein steuerlicher **Freibetrag für Beteiligungen privater Investoren** an kleinen Unternehmen, die für Beteiligungsgesellschaften noch zu klein sind (WKO-Forderung): Business Angels und private Investoren stellen kleinen Unternehmen (gem. EU-Definition weniger als 50 Mitarbeiter und max. 10 Mio. € Umsatz bzw. max. 10 Mio. € Bilanzsumme) Kapital und Know-how zur Verfügung. Für solche Kapitalzuwendungen sollte ein Freibetrag von 50.000 € eingeführt werden, der innerhalb von 5 Jahren mit je 10.000 € absetzbar wäre.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, **öffentliche Förderungen** teilweise an das Vorhandensein einer Kooperation mit einem Business Angel zu koppeln, um so einen Wissenstransfer sicherzustellen. Auf diese Weise könnten Business Angels indirekt auch als eine Art Qualitätskontrolle bei der Vergabe von Förderungen fungieren, wodurch eine stärkere Fokussierung öffentlicher Mittel auf erfolgversprechende Neugründungen möglich wäre.

²⁸ Vgl. Peneder (2008).

²⁹ Für einen Überblick über die Business Angels Literatur siehe beispielsweise Noel (2004).

5. Besteuerung von Privatstiftungen

Vor dem Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) ergab sich die **Attraktivität von Privatstiftungen** – im Vergleich zur früheren Erbschafts- und Schenkungssteuer – aus der niedrigen *Eingangssteuer von 5% auf Vermögensübertragungen* (durch Schenkung oder von Todes wegen) an die Stiftung.³⁰

Weitere Vorteile der Stiftungen bestehen

(i) in der *12,5%igen Zwischenbesteuerung* der Zinserträge aus Bankeinlagen und Forderungspapieren (gegenüber 25% KöSt in der Kapitalgesellschaft) – dies entspricht i. d. R. einer langfristigen Steuerstundung für die Stiftung,

(ii) in der Steuerbefreiung – wie beim Verein – des *Veräußerungsgewinnes* von Grundstücken nach Ablauf der Spekulationsfrist (in der Kapitalgesellschaft gilt Vollbesteuerung), und

(iii) in der Möglichkeit der Übertragung eines durch den Verkauf einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft anfallenden Veräußerungsgewinnes auf eine neue, mindestens 10%ige Beteiligung innerhalb von 12 Monaten (entspricht einer Art Übertragung stiller Reserven).

Diese Vorteile sollten den wichtigsten **Nachteil** in der Stiftungsbesteuerung kompensieren: Auf Zuwendungen (sowohl Erträge als auch Kapital) aus der Stiftung an Begünstigte waren 25% KESt zu entrichten. Das galt auch bei der Auflösung einer Stiftung. Dieser "Mausefalle-Effekt" (Belastung des in die Stiftung eingebrachten Vermögens mit Eingangssteuer und mit Zuwendungs-KESt) sollte den Vorteil der Stiftungen in Bezug auf Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgleichen.

Insgesamt war mit dem Stiftungsrecht beabsichtigt, Vermögenswerte zu bündeln bzw. aus dem Ausland nach Österreich zu ziehen. Ende 2007 wurden für Österreich 3.105 Privatstiftungen mit einem Nettovermögen von etwa 40 Mrd. € geschätzt.³¹

Durch den **Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer** per 1.8.2008 wird der Vorteil der niedrigen Eingangssteuer in einen Nachteil verwandelt, weil Kapitalzuführungen an Kapitalgesellschaften nur mit 1% Gesellschaftssteuer belastet und sonstige Zuwendungen steuerfrei sind. Demgegenüber kann argumentiert werden, dass die Attraktivität der österreichischen Privatstiftungen für Ausländer durch den Wegfall der Schenkungssteuer nicht verändert wird.

Mit dem am 1.8.2008 in Kraft getretenen **SchenkMG 2008** wurde ein Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) erlassen, mit dem die Eingangsbesteuerung auf 2,5% gesenkt wird. Für die Zuwendung inländischer Grundstücke wird der Steuersatz um 3,5% Grunderwerbsteueräquiva-

³⁰ Der Steuersatz beträgt bei gemeinnützigen Stiftungen nur 2,5%, bei Liegenschaften 8,5% (5% + 3,5% Grundstückszuschlag vom 3-fachen Einheitswert). Steuerfrei sind die todeswegige Übertragung von endbesteuertem Kapitalvermögen sowie Bar- und Sachspenden an gemeinnützige Stiftungen.

³¹ "Die Presse" vom 10.4.2008 unter Berufung auf das Forum Privatstiftungen.

lent erhöht. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Anrechenbarkeit der in den letzten 15 Jahren entrichteten Eingangssteuer auf die von der Stiftung zu entrichtende KöSt findet sich im endgültigen Gesetzestext nicht.

In bestimmten Fällen beträgt die Eingangsbesteuerung jedoch 25%. Dies gilt (i) bei Vermögensmassen, die nicht mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, (ii) wenn die Stiftungsurkunde und vergleichbare Unterlagen nicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin für die Eingangssteuer vorgelegt worden sind und (iii) bei Mangel an umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe im Ausland. Diese letzte Bestimmung trifft vor allem Stiftungsvermögen außerhalb der EU.

Mit dem SchenkMG 2008 wurde auch das Einkommensteuergesetz 1988 hinsichtlich der Besteuerung von Zuwendungen aus einer Stiftung geändert. Zur Milderung des "Mausefalle-Effekts" werden nun Entnahmen jener Vermögensteile, die ab 1.8.2008 in die Stiftung eingebracht und in einem Evidenzkonto geführt werden, KEST-frei gestellt, sofern sie den "maßgeblichen Wert" (gebildet aus Bilanzgewinn am Beginn des Geschäftsjahres, Gewinnrücklagen und stillen Reserven des zugewendeten Vermögens) übersteigen.³² Damit wird nun zwischen Ertrags- und Substanzzuwendungen unterschieden, weil Gewinnausschüttungen jedenfalls der 25%igen KEST unterliegen (jedoch unter Anrechnung der 12,5%igen Zwischensteuer).

Die Neuregelung der Stiftungsbesteuerung im SchenkMG 2008 hat mehrere **Fragen** aufgeworfen bzw. offen gelassen. Erstens wird mit der Senkung des Eingangssteuersatzes auf 2,5% die Attraktivität von Stiftungen wieder erhöht, nachdem sie sich durch den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer relativ verschlechtert hätte. Betrachtet man die Verbesserung der Rechtsformneutralität als ein wichtiges Ziel der kommenden Steuerreform, dann sollten die Sonderregeln des Stiftungsrechts schrittweise beseitigt werden. Die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer hätte sich für einen solchen Schritt angeboten, der jedoch nur in Ansätzen (Senkung der Eingangssteuer in Richtung Gesellschaftssteuer und der Ausgangssteuer in Richtung steuerneutraler Einlagenrückzahlung bei Kapitalgesellschaften) genützt wurde. Zweitens ist nicht geklärt, wie das Stiftungsvermögen von einer allfälligen Vermögenszuwachssteuer betroffen sein könnte.

6. Reformoptionen

Ein Reformpaket zur Unternehmensbesteuerung muss sich an den Gesamtzielen für die kommende Steuerreform orientieren. Es sollte daher zur Stärkung des Wirtschaftswachstums beitragen und positive Beschäftigungseffekte haben, darf die Ökologisierung des Steuersystems nicht konterkarieren und muss Vereinfachungspotenziale ausschöpfen. Im Unternehmensbereich kommen die eingangs formulierten spezifischen Ziele hinzu, also insbesondere die Verbesserung der Eigenkapitalsituation der KMUs, die Erhöhung der Finanzierungs- und Rechts-

³² Die KEST-freie Ausschüttung erfolgt damit erst dann wenn alle vorher angefallenen Gewinne KEST-pflichtig entnommen wurden.

formneutralität des Steuersystems und die Unterstützung von Unternehmensgründungen. Daher werden insbesondere folgende Maßnahmenbereiche im Vordergrund der Reform stehen:

- Um die Krisenanfälligkeit der Unternehmen zu reduzieren und damit das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu erhöhen, kann die Eigenkapitalquote vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben nicht hoch genug sein. In Österreich ist aber wegen der unterschiedlichen Besteuerung von Zinseinkünften und ausgeschütteten Gewinnen die Fremdfinanzierung nach wie vor günstiger als die Eigenkapitalfinanzierung. Zur Verbesserung der Finanzierungsneutralität bietet sich an, eine teilweise **Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen** einzuführen. Alternativ wäre das Ziel der Finanzierungsneutralität auch durch eine Einschränkung der Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen erreichbar. Gegenüber einer Absetzbarkeit von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen (unter Beibehaltung der vollen Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen) könnten damit Einnahmenausfälle vermieden und darüber hinaus der Verwaltungsaufwand verringert werden.
- Eine mittel- bis langfristige Perspektive wäre die Einführung einer **dualen Einkommensteuer** nach skandinavischem Vorbild, bei der die Gewinne von bisher ESt-pflichtigen Unternehmen in Arbeitseinkünfte inklusive ökonomischer Rente und eine marktübliche Kapitalverzinsung zerlegt und die Kapitalverzinsung (berechnet auf Basis einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung) mit dem KEST-Satz besteuert würde. Selbst bei gleichzeitiger Beendigung der bisherigen Begünstigung nicht entnommener Gewinne bestünde dann ein Anreiz, zusätzliches Eigenkapital in das Unternehmen einzubringen. Dieses System würde Investitions- und Finanzierungsentscheidungen weniger beeinflussen als das derzeitige und kommt damit dem Ziel einer neutralen Steuer näher.
- Im Zusammenhang mit einer allfälligen Umstellung des Einkommensteuertarifs auf effektive Grenzsteuersätze durch Einbeziehung der Sechstelbegünstigung könnte die Rechtsformneutralität durch die Anwendung effektiver Grenzsteuersätze auch auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften gewahrt werden. Dies entspräche einer Absenkung des höchsten Grenzsteuersatzes im Unternehmensbereich von 50% auf 43,71%. Gegen einen derartigen Schritt spricht einerseits die dann erforderliche Anpassung der Rechtslage bei der KEST und andererseits die Ausweitung einer nicht attraktiven Tarifgestaltung auf eine neue Gruppe (optischer Unterschied zwischen Tarif und effektiver Belastung). Wegen der hohen Kosten einer derart weitgehenden Entlastung der Selbständigenbesteuerung müsste sie zudem wenigstens teilweise gegenfinanziert werden. Hiefür böte sich die Streichung bisheriger Ausnahmen an, z. B. die steuerliche Begünstigung von nicht entnommenen Gewinnen, der Freibetrag für investierte Gewinne und die Begünstigung von Stock Options. Zu überlegen wäre auch, eine reduzierte Anerkennung von Fremdkapitalzinsen als Betriebsausgaben.
- Analog zum integrierten Einkommensteuertarif, der für Transparenz bezüglich der Steuerlast auf der Arbeitnehmerseite sorgen soll, könnte eine einheitliche Arbeitgeberabgabe die Transparenz auf der Arbeitgeberseite erhöhen. Die SV-Beiträge der Arbeitgeber, der

Zuschlag nach dem IESG, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Dienstgeberbeitrag zum FLAF und die Kommunalsteuer addieren sich (einschließlich einiger weiterer Abgaben wie dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für Wirtschaftskammermitglieder) für Arbeitnehmer auf rund 30% der Lohnsumme. Eine einheitliche Arbeitgeberabgabe könnte die Bemessungsgrundlage für die verschiedenen Abgaben, den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich, die Lohnverrechnung, die Einhebungsstelle und den Instanzenzug vereinheitlichen.

- Wachstumsträchtige Unternehmensgründungen mit hohem Innovationsgehalt sind in der Anfangsphase oft riskant und bedürfen einer entsprechenden Ausstattung mit Risikokapital, insbesondere in vorbörslichen Stadien. Der Entwurf zum **Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz** versucht, einen Teil dieser Probleme zu lösen. Er sollte ehebaldigst Gesetzesform erlangen. Bei der Förderung von Unternehmensgründungen ist allgemein auf eine starke Fokussierung auf erfolgversprechende Maßnahmen und eine Einschränkung pauschaler Subventionen zu achten.
- Im Sinne einer Verbesserung der Rechtsformneutralität sollten die steuerlichen Sonderregeln zum **Stiftungswesen** allmählich an die Regeln für Kapitalgesellschaften angeglichen werden.

Literaturhinweise

Auerbach, A. J., Taxation and corporate financial policy, Handbook of Public Economics, 2002, 3.

Bruckner, K., Memorandum 2008 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Steuerreform 2010, Wien, 2008, verfügbar unter <http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/presse/KWT-Steuer memorandum-2008-fuer-Steuerreform-2010.pdf>

Devereux, M., Freeman, H., A General Neutral Profits Tax, Fiscal Studies, 1991, 12(3), S. 1-15.

Fuest, C., Allgemeine Unternehmensteuer der "Stiftung Marktwirtschaft, Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2006, 108(2), S. 17-20.

Fuest, C., Weichenrieder, A., Tax Competition and Profit Shifting On the Relationship between Personal and Corporate Tax Rates, CESifo Working Paper, 2002, (781).

Gérard, M., A closer Look at Belgium's Notional Interest Deduction, Tax Notes International, Februar 2006, 41(4), S. 449-453.

Goalsbee, A., "Taxes, organizational form, and the deadweight loss of the corporate income tax", Journal of Public Economics, 1998, 69(1), S. 143-152.

Gordon, R. H., MacKie-Mason, J. K., "Tax Distortions to the Choice of Organizational Form", Journal of Public Economics, 1994, 55(2), S. 279-306.

Gordon, R. H., Slemrod, J., "Are "Real" Responses to taxes simply income shifting between corporate and personal tax bases?", NBER Working Paper Series, 1998, (6576).

Gordon, R. H., Lee, Y., "Do taxes affect corporate debt policy? Evidence from U.S. corporate tax return data", Journal of Public Economics, 2001, 82(2), S. 195-224.

Graham, J. R., "Do Personal Taxes affect corporate financing decisions?", Journal of Public Economics, 1999, 73(2), S. 147-185.

- Graham, J. R., "Taxes and Corporate Finance: A Review, The Review of Financial Studies", 2003, 16(4), S. 1075-1129.
- Graham, J. R., "How Big Are the Tax Benefits of Debt?", The Journal of Finance, 2000, 55(5), S. 1901-1941.
- Guger, A., Knittler, K., Marterbauer, M., Schratzenstaller, M., Walterskirchen, E., Analyse alternativer Finanzierungsformen der sozialen Sicherungssysteme, WIFO, 2008.
- Jacobs, O. H., Spengel, Ch., Gutekunst, G., Hermann, R. A., Jaeger, C., Müller, K., Seybold, M., Stetter, Th., Vituschek, M., Stellungnahme zum Steuersenkungsgesetz, Mannheim, 2000, verfügbar unter: http://jacobs.bwl.uni-mannheim.de/deutsch/service/download/publikationen/stellungnahme_stsenkg.pdf
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Memorandum der Kammer der Wirtschaftstrehänder für die Steuerreform 2010, Wien, April 2008.
- Kanduth-Kristen, S., "Arbeitgeberabgaben NEU", in Zentrum für Soziale Marktwirtschaft, Unterlage zur Pressekonferenz vom 25.3.2008, 5-7.
- Keen, M., King, J., "The Croatiaoan Profit Tax: An ACE in Practice", Fiscal Studies, 2002, 23(3), S. 401-418.
- Keuschnigg, Ch., Öffentliche Finanzen: Einnahmenpolitik, Mohr-Siebek, 2005.
- Keuschnigg, Ch., Nielsen, S. B., "Public Policy, Start-up Entrepreneurship and the Market for Venture Capital", in Simon P. (Hrsg.), The Life-Cycle of Entrepreneurial Ventures, International Handbook Series on Entrepreneurship, Springer, New York, 3, S. 227-257.
- Kortum, S., Lerner, J., Assessing the Contribution of Venture Capital to Innovation, RAND Journal of Economics, 2005, 31, S. 674-692.
- Klemm, A., Allowances for Corporate Equity in Practice, CESifo Economic Studies, 2007, 53(2), S. 229-262.
- MacKie-Mason, J. K., Gordon, R. H., "How Much Do Taxes Discourage INcorporation?", The Journal of Finance, 1997, 52(2), S. 477-505.
- Miller, M. H., "Debt and Taxes", The Journal of Finance, 1977, 32(2), S. 261-275.
- Noel, L. J., Do business angels have an entrepreneurial orientation, Venture Capital: An International Journal of Entrepreneurial Finance, 2004, 16(2-3), S. 197-210.
- Peneder, M., Schwarz, G., "Venture Capital: Ergebnisse der Wirkungsanalyse für Österreich", WIFO-Monatsberichte, 2008, 81(6), S. 461-471.
- Peneder, M., The Problem of Private Under-investment in Innovation: A Policy Mind Map, WIFO Working Paper, 2008, (313).
- Sorensen, P. B., "Changing Views of the Corporate Income Tax", National Tax Journal, 1995, 48(2), S. 279-294.
- Sorensen, P. B., "Dual Income Taxation: Why and How?", Finanzarchiv, 2005, 61(4), S. 559-586.
- Sorensen, P. B., "The Nordic Dual Income Tax: Principles, Practices, and Relevance for Canada", Canadian Tax Journal, 2007, 55(3), S. 557-602.
- Wiegard, W., Schön, W., Schreiber, U., Spengel, Ch., Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, verfügbar unter http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/publikationen/dit_gesamt.pdf